

Weisung – W 8

Gartencheminée

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für ortsfeste Gartencheminée-Anlagen.

2 Begriffe

- 1 Gartencheminée-Anlagen gelten als wärmetechnische Anlagen ohne Zulassungserfordernis der VKF.
- 2 Abgasanlagen sind aus Bauprodukten hergestellte Anlagen für die Ableitung der Abgase von Feuerungsaggregaten.

3 Sicherheitsabstände

- 1 Bei einem Abstand der Abgasanlage von mindestens 20 cm bis 1.00 m ist diese 1.00 m über die Traufe zu führen (siehe Anhang, Abb. 1).
- 2 Bei einem Abstand der Abgasanlage von 1.00 - 3.00 m ist diese:
 - a bei Ausführung mit Kaminhut 1.00 m über die Traufe zu führen (siehe Anhang, Abb. 2).
 - b bei Ausführung ohne Kaminhut mindestens auf Traufhöhe zu führen (siehe Anhang, Abb. 2a).
- 3 Bei einem Abstand der Abgasanlage von mehr als 3.00 m muss die Abgasanlage nicht über Dach geführt werden (siehe Anhang, Abb. 3).

4 Sorgfaltspflicht

Mit Feuer und offenen Flammen sowie mit wärmetechnischen Anlagen ist so umzugehen, dass keine Brände und Explosionen entstehen. Eigentümer- und Nutzerschaft sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

5 Weitere Bestimmungen

Aus Umweltschutzgründen können weitergehende Anforderungen gestellt werden. Auskunft auf Fragen erteilt die für den Vollzug zuständige Behörde der Lufthygiene.

Anhang

Abbildung 1

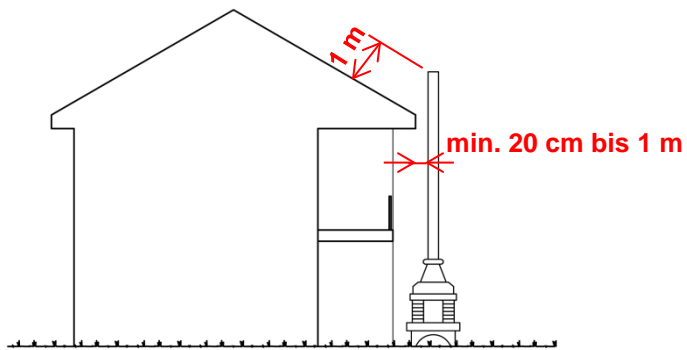


Abbildung 2

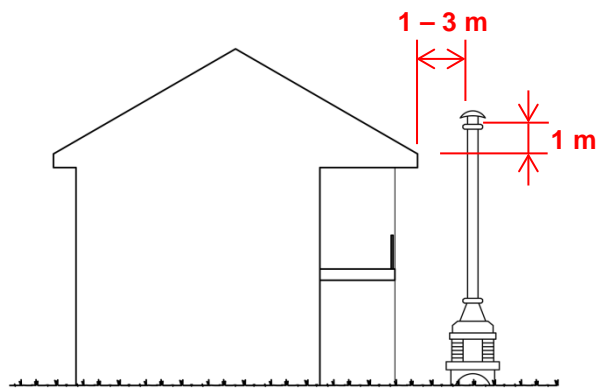


Abbildung 2a

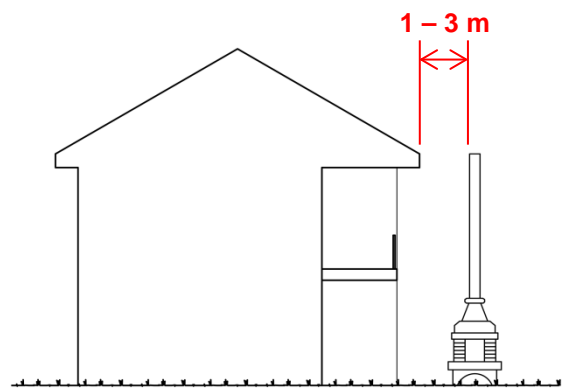


Abbildung 3

